

# Statuten des Vereins «ProLinn»

Sämtliche männlichen Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten auch für das weibliche Geschlecht. Es gelten ausschliesslich die gedruckten Statuten.

## ***I. Name und Sitz***

### **Art. 1**

Unter dem Namen «Pro Linn» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### **Art. 2**

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

## ***II. Ziel und Zweck***

### **Art. 3**

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst im wesentlichen die Förderung des Gebiets der ehemaligen Einwohnergemeinde Linn im Kanton Aargau.

### **Art. 4**

Der Verein bezweckt, die Pflege eines sanften und naturnahen Tourismus rund um die Linner Linde und das Dorf Linn. Fördert den Erhalt geschichtlicher und kultureller Aspekte. Hat den Willen das zu bewahren, was die gemeinsame Identität von Linn ausmacht, insbesondere seine Kultur und seine Traditionen. Bemüht sich das Dorf Linn und die Linner Linde auf kantonaler wie nationaler Ebene in Erinnerung zu rufen. Er unterstützt, gegebenenfalls organisiert er Veranstaltungen zur Anregung und Förderung von kulturellen, gesellschaftlichen oder gemeinnützigen Aktivitäten im Dorf Linn. Der Verein kann sich auch für Anliegen des Dorfes Linn auf politischer Ebene einsetzen. „Pro Linn“ sieht sich als klare Ergänzung zum Verein „Dorfverein Linn“.

## ***III. Mittel***

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann Zuwendungen aller Art entgegen nehmen. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr sind von der Beitragspflicht befreit.

## ***IV. Mitgliedschaft***

### **Art. 5**

Mitglieder des Vereins können natürliche, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Die Mitgliedschaft wird vertraulich geführt.

### **Art. 6**

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser beschliesst definitiv über die Aufnahme. Es gibt keine Rekurs Möglichkeit. Mit der Zusendung der Aufnahmebestätigung wird die Mitgliedschaft beim Verein rechtsgültig. Jeder Bewerber

erhält ein Exemplar der Statuten und verpflichtet sich diese anzuerkennen. Unkenntnis der Statuten gilt nicht als Entschuldigung.

#### **Art. 7**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann Zuwendungen aller Art entgegen nehmen. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **Art. 8**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit gegen jedes Mitglied jederzeit ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss kann auch ohne Grundangabe erfolgen.

### ***V. Organe***

#### **Art. 9**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

### ***Die Generalversammlung***

#### **Art. 10**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, und der Revisionsstelle
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösen des Vereins

#### **Art. 11**

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

#### **Art. 12**

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## ***Der Vorstand***

### **Art. 13**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Nominierungen sind der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### **Art. 14**

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier

Weitere Chargen können durch den Vorstand ernannt werden. Ämterkumulation ist zulässig.

### **Art. 15**

Der Vorstand verfolgt die Vereinsziele selbständig. Es stehen ihm grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
- Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

### **Art. 16**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung.

## ***Die Revisionsstelle***

### **Art. 17**

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils per 31. Dezember ab. Auf diesen Zeitpunkt ist eine Jahresrechnung zu erstellen.

### **Art. 18**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

### **Art. 19**

Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Revisionsstelle sein.

## ***VI. Vereinsvermögen***

### **Art. 20**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Spenden, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

### **Art. 21**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## ***VII. Statutenänderung und Auflösung***

### **Art. 22**

Für die Statutenänderung ist die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

### **Art. 23**

Im Falle der Auflösung des Vereins, fliesst das gesamte Vereinsvermögen an den Kanton Aargau, mit der Auflage das Geld für kulturelle Zwecke im Ortsteil Linn zu verwenden.

\*\*\*\*\*

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 18. Juli 2014 genehmigt.

Linn, 18. Juli 2014

Der Präsident

Der Aktuar

Der Kassier

Die Beisitzerin

Dr. Hans-Martin  
Niederer

Gerhard Hirt

Michel Jaussi

Iris Krebs